

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 30. SEPTEMBER 2010

Text: René HOFFMANN

Vor der eigentlichen Stadtratssitzung wurde die einmal jährlich stattfindende gemeinsame Sitzung mit dem ÖSHZ abgehalten. Zu diesem Treffen hatte das ÖSHZ den Sekretär des öffentlichen Sozialhilfeszentrums aus Eupen, Herrn Elmar Krings, eingeladen. Herr Krings erläuterte dann auch das FRCE-Projekt.

Die ÖSHZ von St.Vith, Kelmis und Eupen haben ein Cluster gebildet, streben aber eine Zusammenarbeit aller ÖSHZ an um dieses FRCE-Projekt in der DG umzusetzen. Die Menschen sollen zum Thema Energiesparen beraten und unterstützt werden. Es sollen Kredite gewährt werden, die es Leuten mit geringem Einkommen ermöglichen auch durch kleine Maßnahmen ihren Energieverbrauch zu senken. Diese Kredite sind in einem Zeitraum von 5 Jahren rückzahlbar. Die Kosten des gesamten Projektes belaufen sich auf 68.000 €.

Als zweiten Tagesordnungspunkt berichtete das ÖSHZ über das Dorfhaus Schönberg. Es gibt mittlerweile einen Vertragsentwurf zwischen der Regierung der DG, dem ÖSHZ und dem Familienhilfsdienst. Dieses Dorfhaus im Pfarrheim soll zu einer Anlaufstelle für Senioren werden, die durch körperliche oder krankheitsbedingte Einschränkungen Defizite im Alltag erfahren. Der Tagespreis ist auf 12,50 € angesetzt. Der Preis beinhaltet die notwendige Betreuung und ein Mittagessen. Die Umbaukosten für das Pfarrheim betragen rund 80.000 €.

Gegen 20.00 Uhr eröffnete der Bürgermeister die öffentliche Sitzung des Stadtrates und ging gleich zum ersten Tagesordnungspunkt einer Polizeiverordnung über. Vom Kreisverkehr Hünningen in Richtung Rodt wird eine 50 km/h Zone eingerichtet bis zum Haus Schons-Krings. Sie wird von einer 70 er Zone gefolgt bis zur Garage Breuer. Danach gilt die 90 km/h Regelung.

In Zusammenarbeit mit der Maurerschule wird auch das letzte Teilstück der Friedhofsmauer in Crombach erneuert. Dies geschieht in zwei Phasen, da die Maurerschule in Modulen arbeitet. Die Gemeinde stellt das Material in Höhe von 20.000 € zur Verfügung.

Im Rahmen des Bezuschussungsprogramms „plan vert“ soll eine Neugestaltung des Stadtparks durchgeführt werden. Die Kostenschätzung liegt bei 203.537,73 € zuzüglich Honoraren in Höhe von insgesamt 16.500 €. Es soll ein didaktischer Lehrpfad für Pflanzen und Steine entstehen. Die Holundersträucher bleiben aber es kommen noch andere Anpflanzungen hinzu. Sollte das Projekt im "plan vert" aufgenommen und verwirklicht werden, kann die Stadt mit einem Zuschuss von 150.000 € rechnen. Sollte dieser Zuschuss nicht gewährt werden, dann wird das Projekt jedoch nicht ausgeführt werden.

Im Rahmen der Anbindung von Andler an das Trinkwassernetz wird in Schönberg die Pumpstation an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden. Der Kostenvoranschlag von Interest liegt bei 10.843,50 €.

Der Stromanschluss für das Nahwärmenetz mit Heizungsanlage wird laut Kostenvoranschlag von Interest mit 6.083,69 € zu Buche schlagen. Diesen Anschluss genehmigte der Rat ebenfalls.

Die Verlängerung des Bürgersteiges in Wallerode ab Friedhof bis Haus Jodocy wurde einstimmig genehmigt. Die Kosten belaufen sich auf 6.500 €.

Die beiden Vorprojekte des kommunalen Raumordnungsplanes „Ascheider Wall“ und „Pulverstraße“ wurden ebenfalls genehmigt. Der Beschluss, auf die Erstellung eines Umweltberichtes zu verzichten, wurde einstimmig gefasst.

Der Erbpachtvertrag zwischen Familie Lentz-Arens und der Stadt wurde ebenfalls einstimmig abgeändert. Familie Lentz hatte der Gemeinde Land zum Anlegen von Parkplätzen zur Verfügung gestellt. Wegen eines Bauvorhabens wird Familie Lentz etwa 50 Quadratmeter zurückerhalten. Die Pacht wird um ein Neunteil gekürzt werden.

Der Rat genehmigte einstimmig eine Vereinbarung mit der IMMO H.S. Zur Nutzung des Seitenstreifens der Kerpenerstraße. Die Kosten von 47.270 € übernimmt die IMMO H.S. In dieser Vereinbarung steht unter anderem, dass wochentags der Parkplatz für die Kundschaft reserviert ist. Außerhalb der Geschäftszeiten ist der Parkplatz für die Öffentlichkeit zugänglich. Die in der letzten Ratssitzung beschlossenen Regularisierungen in Neundorf, Recht, Wallerode, Schönberg und St.Vith (Luxemburgerstraße) wurden als definitive Beschlüsse bestätigt.

Die Gemeinde St.Vith verpachtet in Wallerode „Am Helmeister Weyer“ eine Parzelle an die Gemeinde Amel zum Ziele des Trinkwasserschutzes. Der Pachtpreis liegt bei 141,88 €.

Die Lastenhefte für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindeparzellen wurden angepasst. Diese Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von neun Jahren in Hünningen, Neidingen und Schlierbach und von zwei Jahren in Emmels.

Auch in diesem Jahr übernimmt die Gemeinde wiederum die Finanzgarantie für das Defizit des Notarztdienstes des Geschäftsjahres 2010.

Einstimmig wurde auch die Rückerstattungssteuer auf das Erneuern von privaten Kellerschächten sowie das Anbringen von Gitterrosten und Regenabflussrohren im Bereich „Alter Viehmarkt“ genehmigt. Im Zuge der Modernisierungsarbeiten müssen alle Versorgungsleitungen und Kellerschächte angepasst werden. Diese Kosten werden anhand dieser Steuer jedem Besitzer einzeln berechnet.

Einstimmig wurde die Konvention zwischen der CRAC und der Stadt St.Vith zum Erhalt eines Darlehens in Höhe von 500.000 € zur alternativen Finanzierung der Investitionen zur Energieeinsparung durch die Stadtwerke genehmigt.

Die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik St.Antonius Crombach-Weisten wurde nicht gebilligt. Hier wurden 5.000 € eingetragen zur Erneuerung des Daches des Rektorates in Crombach. Durch eine Stellungnahme hat das Gemeindegremium bereits darauf hingewiesen, dass sie diese Maßnahme an dem Gebäude nicht unterstützen können.

Als Zusatzpunkt wurde die Genehmigung der Tagesordnung der Generalversammlung der AIVE am 27. Oktober 2010 beschlossen.

STADTRATSSITZUNG VOM 30. SEPTEMBER 2010

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, die Herren FELTEN, GROMMES, HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Herr PAASCH, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Verordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortschaft Hünningen (N670), ab Kreisverkehr Richtung Rodt.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Schwerlastverkehr zunimmt;

Aufgrund der Reklamation der Anlieger in Bezug auf erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, in Hünningen, ab Kreisverkehr, Richtung Rodt, die Geschwindigkeit auf 50 km/h einzuführen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Aufgrund des Gutachtens der lokalen Polizei vom 9. Juli 2010;

Aufgrund des Gutachtens des Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operationelle Generaldirektion „Straßen und Gebäude“ vom 20. August 2010;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der Regionalstraße (N670) in Hünningen ab Kreisverkehr Richtung Rodt ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 50 km/h ab Kreisverkehr bis zum Haus Nr. 51 (SCHONS-KRINGS), in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Auf dem in Artikel 1 beschriebenen Straßenabschnitt beginnt die Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h ab Haus Nr. 51 (SCHONS-KRINGS) bis zur Hausnummer 54/B (BREUER AG).

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43 und C45) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des KLDD veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft (L1133-2 des KLDD).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Friedhof Crombach. Erneuerung des letzten Teilstückes der Mauer. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für das Material.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 20.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen werden, gelegentlich der nächsten Anpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung des letzten Teilstückes der Mauer. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung für das Material.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 20.000,00 € einschließlich MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, verlässt den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

3. Neugestaltung des Stadtparks in ST.VITH. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung im Rahmen des „plan vert“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 203.537,73 € zuzüglich Honorare in Höhe von 14.250,00 € und 2.500,00 € (Sicherheitskoordination), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2010 eingetragen werden (Haushaltsanpassung);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Stadtparks in ST.VITH, gemäß den beiliegenden Planunterlagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 203.537,73 € zuzüglich Honorare in Höhe von 14.250,00 € und 2.500,00 € (Sicherheitskoordination).

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Plan Vert“ zu beantragen.

Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffin, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. Stadtwerke ST.VITH. Anbindung der Ortschaft Andler an das Trinkwassernetz. Stromanschluss Pumpstation Schönberg. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass zur Sicherstellung des Betriebs der Pumpstation/Druckerhöhungsanlage Schönberg diese an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden muss;

Aufgrund des beiliegenden Berichtes der Stadtwerke vom 9. September 2010;

Aufgrund des beiliegenden Angebotes der Gesellschaft INTEROST vom 9. September 2010 in Höhe von 10.843,50 €;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die Öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig;

Die vorliegende Kostenschätzung zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von 10.843,50 € zu genehmigen.

5. Stadtwerke ST.VITH. Energiekonzept – Heizungsanlage mit Nahwärmenetz am Sport- und Freizeitzentrum in ST.VITH. Stromanschluss. Genehmigung der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass zur Inbetriebnahme des Heizwerkes am Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH und des angegliederten Nahwärmenetzes dieses an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden muss;

Aufgrund des beiliegenden Berichtes der Stadtwerke vom 10. September 2010;

Aufgrund des beiliegenden Angebotes der Gesellschaft INTEROST vom 6. September 2010 in Höhe von 6.083,69 €;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die Öffentlichen Aufträge;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Die vorliegende Kostenschätzung zur Ausführung der vorgenannten Arbeiten in Höhe von 6.083,69 € zu genehmigen.

6. Ortschaft Wallerode. Verlängerung des Bürgersteigs ab Friedhof bis Haus JODOCY. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 6.500,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Kredite im Haushalt der Stadt ST.VITH vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Wallerode. Verlängerung des Bürgersteiges ab Friedhof bis Haus JODOCY.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 6.500,00 €, MwSt. einbegiffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Materiallieferungen für Arbeiten in eigener Regie und gegebenenfalls Arbeiten an Dritte) vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

III. Verschiedenes

7. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“. Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für ein Gelände gelegen Ascheider Wall in ST.VITH;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2008 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre 77, 4800 VERVIERS;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses vom 02.11.2009 und 15.03.2010;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt dem kommunalen Beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Stadt ST.VITH am 16.06.2009 und am 11.05.2010 vorgestellt wurde;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

In Anbetracht, dass KBARM der Stadt ST.VITH am 21.06.2010 ein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund der Stellungnahme des Gemeindegremiums vom 07.09.2010 zu den Bemerkungen des KBARM vom 21.06.2010;

In Anbetracht, dass der wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung am 28.05.2010 beschlossen hat, kein Gutachten abzugeben;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen die Begründung des Gemeindegremiums vom 07.09.2010 integral zu übernehmen und das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Ascheider Wall“ zu genehmigen;

bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung:

- dass der vorliegende Raumordnungsplan Einschränkungen gegenüber der Bauordnung der Gemeinde ST.VITH mache und insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechtes, wobei man rechtliche Bedenken habe;
- dass die Argumente des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität nur zum Teil berücksichtigt worden seien;

Beschließt: einstimmig

Keinen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen, mit folgender Begründung:

1. das Projekt ist kleinflächig und von lokalem Interesse und Bedeutung;
2. der Raumordnungsplan zielt darauf ab, ein nicht vollständig urbanisiertes Viertel des Stadtgebietes zu gestalten;
3. es liegt laut Sektorenplan Malmedy – ST.VITH in seiner Gesamtheit im Wohngebiet, sodass die Zweckbestimmungen den tatsächlich bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten entsprechen;
4. das Gebiet ist bereits technisch erschlossen.

8. Annahme des Vorprojektes des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“. Verzicht auf Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2008 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für ein Gelände gelegen Pulverstraße in ST.VITH;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.09.2008 über die Bezeichnung des Studienbüros AUPA sprl, Rue du Centre 77, 4800 VERVIERS;

Auf Grund der Versammlungen des Begleitausschusses vom 02.11.2009 und 15.03.2010;

In Anbetracht, dass das Vorprojekt dem kommunalen Beratenden Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM) der Stadt ST.VITH am 16.06.2009 und am 11.05.2010 vorgestellt wurde;

In Anbetracht, dass die Unterlagen entsprechend den Bemerkungen der OGD4 angepasst wurden;

In Anbetracht, dass der KBARM der Stadt ST.VITH am 21.06.2010 ein Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund der Stellungnahme des Gemeindegremiums vom 07.09.2010 zu den Bemerkungen des KBARM vom 21.06.2010;

In Anbetracht, dass der wallonische Umweltrat für nachhaltige Entwicklung am 28.05.2010 beschlossen hat, kein Gutachten abzugeben;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (WGRSEE);

Nach Kenntnisnahme des ausgearbeiteten Vorprojektes;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen die Begründung des Gemeindegremiums vom 07.09.2010 integral zu übernehmen und das Vorprojekt des kommunalen Raumordnungsplanes genannt „Pulverstraße“ zu genehmigen;

bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung:

- dass der vorliegende Raumordnungsplan Einschränkungen gegenüber der Bauordnung der Gemeinde ST.VITH mache und insbesondere Einschränkungen hinsichtlich des Eigentumsrechtes, wobei man rechtliche Bedenken habe;

- dass die Argumente des kommunalen beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität nur zum Teil berücksichtigt worden seien;

Beschließt: einstimmig

Keinen Umweltverträglichkeitsbericht erstellen zu lassen, mit folgender Begründung:

1. das Projekt ist kleinflächig und von lokalem Interesse und Bedeutung;
2. der Raumordnungsplan zielt darauf ab, ein nicht vollständig urbanisiertes Viertel des Stadtgebietes zu gestalten;
3. es liegt laut Sektorenplan Malmedy – ST.VITH in seiner Gesamtheit im Wohngebiet, sodass die Zweckbestimmungen den tatsächlich bestehenden Raumordnungsmöglichkeiten entsprechen;
4. das Gebiet ist bereits technisch erschlossen.

Herr NILLES und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder, verlassen den Saal und nehmen nicht an der Beratung und Abstimmung über die Punkte 9.-16. der Tagesordnung teil.

IV. Immobilienangelegenheiten

9. Anpassung des Erbpachtvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und den Eheleuten LENTZ-ARENS hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Privatgelände für das Anlegen von Parkplätzen in Rodt.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27.10.1983 zur Festlegung der Bedingungen für den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit den Eheleuten LENTZ-ARENS hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Privatgelände für das Anlegen von Parkplätzen in Rodt;

Aufgrund der am 8. März 1985 vor Notar DOUTRELEPONT in ST.VITH abgeschlossenen Urkunde, sich beziehend auf einen Geländestreifen von 441 m² aus der damaligen Parzelle Flur K Nr. 223/D für die Dauer von fünfzig Jahren, beginnend am 01.11.1983;

Aufgrund dessen, dass Familie LENTZ-ARENS mit Schreiben vom 31.08.2010 einen Teil dieses Geländestreifens, und zwar eine Breite von 10 m, d.h. zirka 50 m² zu eigenen Zwecken zurück erhalten möchte;

Aufgrund des günstigen Gutachtens seitens des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Den beiliegenden Anhang zu dem am 08.03.1985 abgeschlossenen Erbpachtvertrag zu genehmigen, mit welchem der Verpächterin eine Parkfläche von 10 m Breite und zirka 50 m² mit sofortiger Wirkung zurück gegeben wird, damit das Bauvorhaben ihrer Kinder verwirklicht werden kann.

Die jährliche Pacht wird um 1/9 ab dem Rechnungsjahr 2011 reduziert.

Die Einregistrierung im öffentlichen Interesse erfolgt durch und zu Lasten der Stadt.

10. Genehmigung einer Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH und der IMMO H.S. zur Nutzung des Seitenstreifens der „Kerpener Straße“ in ST.VITH entlang des Bauloses Nr. 3.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass sich die IMMO H.S. schriftlich bereit erklärt hat, den Kostenanteil für das Anlegen des Bürgersteigs und der Parkplätze, der beim Bau der „Kerpener Straße“ (Stichstraße von der Eifel-Ardennen-Straße zwischen den Baulosen Nr. 3 und Nr. 6) zu übernehmen;

In Anbetracht dessen, dass eine diesbezügliche Vereinbarung vor Baubeginn von den Parteien unterzeichnet worden ist (siehe Dokument in der Anlage dieses Beschlusses);

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde ST.VITH im Gegenzug bereit erklärt, nach Fertigstellung der „Kerpener Straße“ der IMMO H.S. das Recht einzuräumen, die so geschaffenen Parkplätze während den üblichen Geschäfts- und Bürozeiten, d.h. wochentags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr vorrangig für deren Kundschaft zu reservieren;

In Erwägung dessen, dass diese neu gestaltete Parkfläche weiterhin ihren öffentlichen Charakter behält, so dass diese außerhalb der Geschäftszeiten ohne Einschränkungen für die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar bleiben;

Angesichts dessen, dass es angemessen erscheint, diese Vereinbarung für eine Dauer von 30 (dreißig) Jahren, beginnend am Tag nach der provisorischen Abnahme der Straßenbauarbeiten zu treffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Beiliegende Vereinbarung zwischen der Stadt ST.VITH und der IMMO H.S. über die finanzielle Beteiligung der IMMO H.S. an den Baukosten für Bürgersteig und Parkstreifen entlang des Bauloses Nr. 3 der „Kerpener Straße“ in ST.VITH wird genehmigt.

Artikel 2: Der IMMO H.S. das Recht einzuräumen, die so geschaffenen Parkplätze während den üblichen Geschäfts- und Bürozeiten, das heißt wochentags zwischen 08.00 und 19.00 Uhr vorrangig für deren Kundschaft zu reservieren und diese private Nutzung mittels entsprechender Hinweisbeschilderung zu kennzeichnen.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der IMMO H.S. zugestellt, um ihr als Urkunde und Zusatz zu der bereits unterzeichneten Vereinbarung zu dienen.

11. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Neundorf im Rahmen des Bauantrages von Herrn Bruno DERAIDEUX, Gemarkung 5, Flur M, bei Parzelle Nr. 255 Y: definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages, eingereicht durch Herrn Bruno DERAIDEUX, wohnhaft Neundorf 20 in 4784 ST.VITH, zur Einrichtung einer Garage in Neundorf 20, Gemarkung 5, Flur M, Nr. 255 Z;

Aufgrund der Einverständniserklärung von Herrn Bruno DERAIDEUX vom 4. Juni 2010 und der Einverständniserklärung der Geschwister Frau Erna Elisabeth und Herrn Gustav Joseph LEONARD vom 18. Juni 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees;

Aufgrund der beiliegenden Katasterunterlagen vom 13. August 2010 und der anhand dieser vorgenommenen Flächenberechnungen;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgend beschriebenen Regularisierung beziehungsweise Tausch definitiv zuzustimmen:

Tausch im öffentlichen Interesse einer kleinen Parzelle der Stadt ST.VITH, gelegen in Neundorf, katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 35 G, wie sie auf dem Plan vom 13. August 2010 in rot eingezeichnet ist, mit einer Fläche laut Kataster von 49 m² gegen einen kleinen Abspalt aus der Parzelle katastriert Gemarkung 5, Flur M, Nr. 262 A mit einer Fläche von 21 m², Eigentum der Geschwister Frau Erna Elisabeth und Herr Gustav Joseph LEONARD. Der letztgenannte Parzellenabspalt ist auf dem Plan vom 13. August 2010 als Los 1 markiert und ebenfalls in rot eingezeichnet. Diese Geländetransaktion erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Der nachfolgend beschriebenen Regularisierung beziehungsweise dem Verkauf zum Abschätzpreis zuzustimmen:

Verkauf der nachfolgend beschriebenen Parzellen katastriert Gemarkung 5, Flur M an Herrn Bruno DERAIDEUX, wie sie auf dem Plan vom 13. August 2010 in blau umrandet sind:

1. Parzelle Nr. 35 T mit einer Fläche von 61 m²;
2. Parzelle Nr. 255 T mit einer Fläche von 58 m²;
3. Ein Teilstück aus der Parzelle Nr. 35 M mit einer Fläche laut Planvermessung von 390 m², auf beiliegendem Plan als Los 2 bezeichnet;
4. Der unter Artikel 1 erworbene Abspalt Los 1 aus der Parzelle Nr. 262 A mit einer Fläche von 21 m².

Verkaufspreis: $(61 \text{ m}^2 + 58 \text{ m}^2 + 390 \text{ m}^2 + 21 \text{ m}^2) \times 1,50 \text{ €/m}^2 = 795,00 \text{ €}$.

Artikel 3: Die Kosten der Veraktung werden vom Antragsteller getragen.

12. Geländeregularisierung und Deklassierung von zwei Wegeabspalten in Recht, Am Büchel 17, Anliegen Thomas CHIELENS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Herrn Thomas CHIELENS, wohnhaft Am Büchel 17, Recht, 4780 ST.VITH, gestellten Antrages zwecks Erlangung der Genehmigung für den Umbau und die Erweiterung eines Wohnhauses und die Regularisierung eines Backhauses;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 22. Juni 2010;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 21. Mai 2010;

Aufgrund des Kauf- und Verkaufsversprechens des Herrn Thomas CHIELENS vom 7. August 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 zur Deklassierung von zwei Wegeabspalten sowie des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 zur Geländeregularisierung;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgend beschriebenen Geländeregularisierung, welche als Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes erfolgt, definitiv zuzustimmen:

Herr Thomas CHIELENS erwirbt die zwei aus dem öffentlichen Wegenetz deklassierten Wegeabspalte Los 1 und Los 2, wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 22. Juni 2010 eingezeichnet sind, zum Abschätzpreis von 20 €/m².

Die Stadt ST.VITH erwirbt zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Trennstück 1 mit einer Fläche von 23 m², wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Guido FAYMONVILLE vom 22. Juni 2010 eingezeichnet ist, Teil der Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122 B des Herrn Thomas CHIELENS zum Abschätzpreis von 20 €/m². Dieses Trennstück wird in das öffentliche Wegenetz integriert.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Thomas CHIELENS an die Stadt ST.VITH auszahlender Betrag: $(138 \text{ m}^2 + 86 \text{ m}^2 - 23 \text{ m}^2) \times 20,00 \text{ €/m}^2 = 4.020,00 \text{ €}$.

Artikel 2: Die mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn Thomas CHIELENS.

13. Wallerode, Gemarkung 2, Flur G: Deklassierung eines Teilstückes aus dem öffentlichen Wegenetz, gefolgt von einem Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Stadt ST.VITH und den Eheleuten CLASSEN-THIESS und die Einverleibung des getauschten Teilstückes ins öffentliche Wegenetz: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrags der Eheleute CLASSEN-THIESS auf Errichtung eines Wohnhauses in Wallerode, Flur G, auf den Parzellen Nr. 96A, 99A und 100A;

Aufgrund des im Rahmen dieses Bauantrags durch oben genannte Eheleute gestellten Antrages vom 22. April 2010 auf Verlegung eines Teilstückes des öffentlichen Weges, angrenzend an ihre oben bezeichneten Parzellen;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Herrn Alfred JOSTEN vom 3. Juni 2010;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute CLASSEN-THIESS vom 19. Juli 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 zur Deklassierung eines Teilstückes aus dem öffentlichen Wegenetz und Einverleibung eines getauschten Teilstückes ins öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zwecks Neueröffnung eines Weges sowie des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 betreffend einen Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen der Stadt ST.VITH und den Eheleuten CLASSEN-THIESS;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch definitiv zuzustimmen:

Die Eheleute CLASSEN-THIESS erhalten das Los 1 mit einer Fläche von 103 m², gelegen Gemarkung 2, Flur G, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Alfred JOSTEN vom 3. Juni 2010 eingezeichnet ist, von der Stadt ST.VITH.

Die Stadt ST.VITH erhält im Gegenzug zum Zweck des öffentlichen Nutzens das Los 2 mit einer Fläche von 103 m², Teil der Parzelle Gemarkung 2, Flur G, Nr. 96 A, wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landvermessers Alfred JOSTEN vom 3. Juni 2010 eingezeichnet ist von den Eheleuten CLASSEN-THIESS.

Artikel 2: Die Geländetransaktion erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Alle anfallenden Unkosten wie Vermessung, Beurkundung und Neuanlegung des Weges sind zu Lasten der Eheleute CLASSEN-THIESS.

14. Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes in der Unteren Büchelstraße und Luxemburger Straße in ST.VITH, Familie SCHLABERTZ / Stadt ST.VITH: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des von Frau Martha SCHLABERTZ-KOHNEN, Frau Andrea SCHLABERTZ und Frau Petra HABETS-SCHLABERTZ gestellten Antrages auf Erwerb von Gemeindeland in der Luxemburger Straße bei Haus Nummer 42;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido MREYEN vom 7. Juli 2010;

Aufgrund des vorliegenden Abschätzungsberichtes vom 2. Oktober 2009;

Aufgrund des Kauf- und Verkaufsversprechens der Antragstellerinnen vom 18. September 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 zur Deklassierung von zwei Wegeabplissen in der Unteren Büchelstraße in ST.VITH und des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 betreffend Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes in der Luxemburger Straße 42 in ST.VITH mit der Familie SCHLABERTZ;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose an die Antragstellerinnen ab:

1. Das im Prinzipbeschluss aus dem öffentlichen Wegenetz deklassierte Los 1 mit einer Fläche von 183 m² gelegen Gemarkung 1, Flur G, an der Unteren Büchelstraße zum Preise von 150,00 €/m²;
2. Das im Prinzipbeschluss aus dem öffentlichen Wegenetz deklassierte Los 2 mit einer Fläche von 61 m² gelegen Gemarkung 1, Flur G, an der Unteren Büchelstraße zum Preise von 75,00 €/m².

Die Stadt ST.VITH erhält von den Antragstellerinnen:

Das Trennstück Los 4 aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur G, Nr. 450 F2 mit einer Fläche von 6 m² zum Preise von 75,00 €/m².

Es ergibt sich folgender, durch die Antragstellerinnen an die Stadt ST.VITH zu zahlender Betrag:

Los 1: 183 m² x 150,00 €/m² = 27.450,00 €.

Verrechnung Los 2 und Los 4: (61 m² - 6 m²) x 75,00 €/m² = 4.125,00 €.

Endsumme: 27.450,00 € + 4.125,00 € = 31.575,00 €.

Artikel 2: Die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragstellerinnen, Frau Martha SCHLABERTZ-KOHNEN, Frau Andrea SCHLABERTZ und Frau Petra HABETS-SCHLABERTZ.

15. Verkauf eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum an die Eheleute BIJNENS-GERARTS, König-Baudouin-Platz 6 in Schönberg: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages zum Umbau und Erweiterung des Wohnhauses der Eheleute BIJNENS-GERARTS gelegen König-Baudouin-Platz 6, Schönberg, 4782 ST.VITH;

Aufgrund des schriftlichen Antrages der Eheleute BIJNENS-GERARTS auf Erwerb eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum, angrenzend an ihrem Wohnhaus, König-Baudouin-Platz 6 in Schönberg;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landvermessers Guido MREYEN vom 28. September 2010;

Aufgrund des Kaufversprechens der Eheleute BIJNENS-GERARTS vom 31. Juli 2010;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 zur Deklassierung eines Trennstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Schönberg, König-Baudouin-Platz, sowie des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26. August 2010 betreffend den Verkauf desselben Trennstückes an die Eheleute BIJNENS-GERARTS;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 26. August 2010 deklassierten Trennstückes gelegen Gemarkung 3 – Schönberg, Flur F, und angrenzend an die Parzelle Nr. 135 D an die Eheleute BIJNENS-GERARTS, wohnhaft Weg naar As 68 in 3680 MAASEIK, zum Preis von 25,00 € definitiv zuzustimmen.

Artikel 2: Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten der Antragsteller.

16. Verpachtung der Parzelle gelegen in Wallerode „Am Helmester Weyer“, Gemeinde Amel, Gemarkung 14, Flur D, Nummer 85A, im Umfeld der Quelfassung „Helmest“ an die Gemeinde Amel zum Ziele des Trinkwasserschutzes.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache dass besagte Parzelle Eigentum der Stadt ST.VITH ist und auf dem Gebiet der Gemeinde Amel in direktem Umfeld der Quelfassung „Helmest“ liegt;

In Anbetracht der Tatsache dass die Quelfassung „Helmest“ nun nicht mehr durch die Stadtwerke ST.VITH zur Trinkwasserproduktion benötigt wird und zurück an die Gemeinde Amel übertragen wurde;

Aufgrund der Anfrage der Gemeinde Amel diese Parzelle zum Zweck des Trinkwasserschutzes weiterhin aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu halten und sie zu diesem Zweck von der Stadt ST.VITH anzupachten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Einen Pachtvertrag mit der Gemeinde Amel für die Dauer von 3 Jahren gemäß beiliegender Vorlage abzuschließen, wobei die jährliche Pachtgebühr 141,88 € beträgt.

Artikel 2: Dass dieser Pachtvertrag sich automatisch jeweils bei Vertragsende um 3 Jahre verlängert, insofern keine der beiden Parteien ihn vorzeitig, das heißt mindestens 3 Monate vor Jahresende kündigt.

Artikel 3: Die Einregistrierung im öffentlichen Interesse erfolgt durch und zu Lasten der Stadt.

Herr NILLES und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder, betreten den Saal und nehmen am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

17. Anpassung des Lastenheftes für die Vergabe von Nutzungsrechten über Gemeindepärzellen, die als Gemeindegüter zu betrachten sind und Erneuerung der Nutzungsverträge für die Laufzeit von neun beziehungsweise zwei Jahren, beginnend am 1. November 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22. November 2001 mit welchem eine Neufestlegung der Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindepärzellen, das heißt "Gemeindegüter" im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, beschlossen wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Januar 2008 mit welchem das Lastenheft zur Vergabe von Gemeindepärzellen im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das heißt "Gemeindegüter", angepasst wurde;

In Erwägung, dass die für die Gemeindegüter geltenden Nutzungsverträge zum allergrößten Teil am 31. Oktober 2010 auslaufen, es aber für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe lebenswichtig ist, die bisher genutzten Gemeindegüter weiter bewirtschaften zu können;

In Erwägung, dass in den Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels, unter anderem bedingt durch den Bau des Windparks, verschiedene Änderungen in der Flächenaufteilung der Gemeindegüter anstehen und es demgemäß in Absprache mit den betroffenen Landwirten sinnvoll erscheint, die Nutzungsverträge betreffend die Gemeindegüter dieser Ortschaften momentan und übergangsweise nur für eine Dauer von zwei Jahren zu erneuern;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1222-1;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Anpassung des Lastenheftes zur Vergabe von Nutzungsrechten für Gemeindepärzellen, welche im Sinne von Artikel 542 des Bürgerlichen Gesetzbuches als "Gemeindegüter" zu betrachten sind, gemäß beiliegender Vorlage zu genehmigen.

Artikel 2: Die bestehenden Nutzungsverträge in den Ortschaften Hünningen, Neidingen und Schlierbach für eine Laufzeit von neun Jahren, in den Ortschaften Ober- und Nieder-Emmels übergangsweise für eine Laufzeit von zwei Jahren, beginnend jeweils am 1. November 2010, zu erneuern.

V. Finanzen

18. Übernahme der Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr 2010.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Klinik St. Josef ST.VITH in ST.VITH an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der erfolgten Beratungen der Gemeindegremien der fünf Eifelgemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und ST.VITH am 7. Dezember 2007 in Amel wobei ein neuer Verteilerschlüssel für die Übernahme des Defizits und die Unterstützung verschiedener sozialer Einrichtungen in der Eifel vereinbart wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef ST.VITH für das Haushaltsjahr 2010.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Förderstaates;
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
 - eventuelle anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH übernimmt 30%, die Gemeinden 70% (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50% nach der Bevölkerungszahl und 50% nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50% wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die VoG Klinik St. Josef in ST.VITH;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

19. Festlegung einer Steuer zwecks Rückerstattung der Kosten für das Erneuern von privaten Kellerschächten sowie das Anbringen von Gitterrosten und Regenabflüßrohren im Rahmen des Projektes zur Erneuerung des ehemaligen Viehmarktes in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass eine Modernisierung auf dem „Alten Viehmarkt“ vorgenommen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass im Zuge dieser Arbeiten, alle Versorgungsleitungen und alle Kellerschächte beziehungsweise Gitterroste sowie Regenabflussrohre der dort anliegenden Privat- und Geschäftshäuser den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen;

Aufgrund der Tatsache, dass eine saubere und einheitliche Arbeit bezüglich des Erneuerns von privaten Kellerschächten sowie das Anbringen von Gitterrosten und Regenabflussrohren der in diesen Straßen gelegenen Privat- und Geschäftshäusern gewährleistet werden muss;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, den für die Modernisierung der Straßen beauftragten Unternehmer ebenfalls mit diesen Arbeiten zu beauftragen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2010 bis 2012 eine Steuer erhoben, welche zur Rückerstattung der Kosten für das Erneuern von privaten Kellerschächten sowie das Anbringen von Gitterrosten und Regenabflussrohren dienen soll.

Artikel 2: Die Steuer ist einmalig zu entrichten durch jede natürliche oder juristische Person, welche zu Beginn der Modernisierungsarbeiten Eigentümer von anliegenden Immobilien an dem von diesen Arbeiten betroffenen Platz sind. Wenn das besteuerte Gut ein Appartementhaus mit mehreren Wohnungen ist, für welche verschiedene Eigentümer ausschließliche Rechte besitzen, wird die für das Gebäude fällige Steuer proportional zu ihrem Miteigentumsanteil unter den Eigentümern aufgeteilt.

Artikel 3: Die Steuer wird nach den effektiven Kosten berechnet, welche der Gemeinde seitens des Unternehmers für jedes einzelne Privat- oder Geschäftshaus in Rechnung gestellt werden.

Artikel 4: Die zu erstattenden Ausgaben sind die realen Ausgaben, welche die Gemeinde für das Erneuern von privaten Kellerschächten sowie für das Anbringen von Gitterrosten und Regenabflussrohren tätigen muss.

Artikel 5: Gegenwärtige Steuer wird mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versanddatum des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde ST.VITH einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

20. Konvention zwischen der Stadt ST.VITH und der CRAC (Regionalzentrum für Hilfen an Gemeinden) zwecks Erhalt eines Darlehens zur alternativen Finanzierung der Investitionen zur Energieeinsparung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Beschlüsse des wallonischen Parlamentes vom 26. Juni 2008 und vom 14. Mai 2009 hinsichtlich der Gewährung eines Zuschusses für die Investitionen mit einem Höchstbetrag von 636.360,00 € zu Lasten der CRAC (Regionalzentrum für Hilfen an Gemeinden);

Aufgrund der Entscheidungen des Ministers, der die Energie in seinem Befugnisbereich hat vom 26. Juni 2008 und vom 14. Mai 2009, mit welchen dieser den Beginn der Arbeiten in einer Höhe von 836.131,87 € genehmigt, insofern die Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge eingehalten worden ist;

Aufgrund des Dekretes vom 23. März 1995 über die Schaffung des „Centre Régional d'Aide aux Communes“ (Regionalzentrum für Hilfe an Gemeinden);

Beschließt: einstimmig

- Ein Darlehen in Höhe von 500.000,00 € zur Gewährleistung der Finanzierung des Zuschusses für die Investitionen, welche durch die Beschlüsse des wallonischen Parlamentes vorgesehen sind, zu beantragen;
- Genehmigt die Bedingungen der beiliegenden Konvention;
- Beantragt die Zurverfügungstellung von 50% des Zuschusses;
- Ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Christian KRINGS und die Stadtsekretärin, Frau Helga OLY, die beiliegende Konvention zu unterzeichnen.

21. Kirchenfabrik Crombach-Weisten. Haushaltsplanabänderung Nr. 1. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Sankt Antonius Einsiedler“ Crombach-Weisten den Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 31.03.2010 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 07.04.2010 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.04.2010;

Auf Grund dessen, dass das Gemeindegremium der Stadt ST.VITH mit Schreiben vom 28.04.2010 zusätzliche Erklärungen bei der Kirchenfabrik angefragt hat und dass die diesbezügliche Stellungnahme erst in der Sitzung des Kirchenfabrikates vom 4. Juli 2010 zur Tagesordnung stand und der Stadtverwaltung ST.VITH erst nach dem 20. Juli 2010 in Form einer Resolution übermittelt worden ist;

Infolgedessen hat sich das Gemeindegremium der Stadt ST.VITH in seiner Sitzung vom 24.08.2010 mit dieser Resolution befasst und eine Stellungnahme abgegeben, welche mit den fünf Exemplaren der Haushaltsanpassung der Gemeinde Burg-Reuland zur weiteren Veranlassung übermittelt worden ist;

Aufgrund dessen, dass der Gemeinderat von Burg-Reuland in seiner Sitzung vom 31. August 2010 beschlossen hat, kein Gutachten zu dieser Haushaltsabänderung abzugeben, weil diese sich ausschließlich auf die Reparatur des Daches des Rektorates in Crombach bezieht;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2010, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.072,88 €
- auf der Ausgabenseite: 28.072,88 €

und somit ausgeglichen ist;

Beschließt: mit 14 Stimmen und 2 Enthaltungen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS)

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre „Sankt Antonius Einsiedler“ Crombach-Weisten, Gemeinden ST.VITH und Burg Reuland, in der Sitzung vom 28.03.2010 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird nicht gebilligt und zwar aus den nachstehend aufgeführten Gründen:

Die Kirchenfabrik Crombach-Weisten hat am 31.03.2010 eine Haushaltsabänderung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht, in der ein Betrag in Höhe von 5.000,00 € für die Renovierung einer Seite des Daches des Rektorates, finanziert mittels Spendengeldern, vorgesehen ist.

Das Gemeindegremium hat die Haushaltsabänderung in seiner Sitzung vom 20.04.2010 zur Kenntnis genommen und den Kirchenvorstand aufgefordert, ein Gesamtkonzept gegebenenfalls mit langfristigem Nutzungsplan vorzulegen, bevor die Akte dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt werden würde.

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 04.07.2010 darüber debattiert und dem Gemeindegremium eine Resolution zukommen lassen.

Das Gemeindegremium nimmt die Resolution des Kirchenvorstandes zur Kenntnis, worin ein klares Nein zum Abriss des Gebäudes ausgesprochen wird und worin die künftige Nutzung wie folgt beschrieben wird: „... es soll ein katechetisches und seelsorgerisches Zentrum für Crombach sein. Treffpunkt der Gruppen für die Seelsorge: Kontaktgruppen, Kirchenchorproben, Kinderchor, Landfrauen... Später, wenn weniger Menschen zur Kirche kommen, kann auch die Werktagsmesse dort gehalten werden und wir brauchen dann nicht die ganze Kirche aufzuheizen.“

Das Gemeindegremium nimmt diese Auflistung der Zweckbestimmung mit größtem Erstaunen zur Kenntnis.

Zunächst sei daran erinnert, dass die Ortschaft über eine geräumige Schule verfügt, die jederzeit (auf Anfrage) für außerschulische Aktivitäten zur Verfügung steht. Dieses Gebäude entspricht den moderneren Anforderungen von Aufenthaltsräumen (Heizung, Lüftung, ...) und wird schon zu 100% von der Gemeinde unterhalten (Strom, Heizung, Raumpflege, ...).

Die VoG „O Schulmarjanne“ hat vor rund 2 Jahren das ehemalige Anwesen FANK (Saal, Café und Wohnhaus) mit Zuschüssen von Gemeinschaft und Gemeinde (immerhin 200.000,00 € seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft und 45.000,00 € seitens der Stadt ST.VITH) erworben, wobei die Dorfgemeinschaft immer noch rund 90.000,00 € selbst erwirtschaften musste. Diese finanziellen Beihilfen sind seinerzeit gewährt worden, weil die VoG beziehungsweise die Dorfgemeinschaft darin Räumlichkeiten für alle dörflichen Aktivitäten hat und bereitstellt.

Hier gibt es inzwischen zusätzlich ein Renovierungs- und Ausbauprojekt in Höhe von schätzungsweise 270.000,00 €, wofür man auch wieder die entsprechenden Zuschüsse von der Deutschsprachigen Gemeinschaft und von der Stadt ST.VITH in Anspruch nehmen möchte.

Das Gemeindegremium weist nachdrücklich darauf hin, dass die Zurverfügungstellung von öffentlichen Geldern beziehungsweise Steuergeldern sich auch in der Ortschaft Crombach im Rahmen halten muss. Geht man von rund 300 Einwohnern und einer relativ konstanten Schülerzahl von 50 aus, so reichen die derzeit vorhandenen Versammlungsräume voll und ganz aus, um den Bedarf der verschiedenen Vereine und Organisationen abzudecken.

Das Rektorat liegt sehr ungünstig, direkt an der Straße zwischen dem Parkplatz der Kirche und der Dorfschule, so dass ein sicherer Bürgersteig für die Schulkinder/Fußgänger nicht angelegt werden kann. Das Gebäude ist so eng, dass ein behindertengerechter Zugang unmöglich ist.

Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, der Kirchenfabrik das Gebäude zum Abschätzungspreis abzukaufen, so dass ihr keinerlei Wertminderung in ihrem Vermögen entsteht.

Was die in Aussicht gestellte spätere Nutzung für das Abhalten einer Werktagsmesse angeht, so bieten sich alle vorhandenen Versammlungs- und Aufenthaltsräume von Schule und „O Schulmarjanne“ an, um einen Wortgottesdienst abzuhalten, der – falls er in der Schule abgehalten werden sollte, deren Bewegungsraum wesentlich größer ist als ein ganzes Geschoss des ehemaligen Rektorates – sogar von den Schulkindern mit gestaltet werden könnte.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre „Sankt Antonius Einsiedler“ Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnahmer der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Nachstehender Punkt (21. A)) wurde vom Stadtrat einstimmig zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

21. A) AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 27. Oktober 2010. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 24. September 2010 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 27. Oktober 2010 im Euro Space Center, rue Devant les Hêtres 1 in TRANSINNE stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 27. Oktober 2010 um 18.00 Uhr im Euro Space Center in TRANSINNE gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 27. Oktober 2010 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."